**Richtlinien Verwendung von Daten aus IS ABV für Forschungszwecke**

1. **Einleitung**

Im Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (IS ABV) wird der Verbrauch von Antibiotika bezüglich der verschiedenen Tierarten und Produktionstypen, der einzelnen Tierhaltungen und der einzelnen Tierarztpraxen und -kliniken erfasst. Die Dateneingabe erfolgt durch die Tierärztinnen und Tierärzte. Die Daten können auf Gesuch hin und in anonymisierter Form für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden[[1]](#footnote-1). Personen und Organisationen können mit dem Einverständnis der betroffenen Personen Einsicht in die Daten beantragen[[2]](#footnote-2).

In diesen Richtlinien sind die Grundsätze und das Vorgehen bei einem Gesuch um Daten festgehalten.

1. **Grundsätze**
   1. Wissenschaft/Statistik:
      1. Für wissenschaftliche oder statistische Zwecke kann das BLV spezifische Datensätze in Form von Berichten in anonymisierter Form bekanntgeben.
      2. Die wissenschaftlichen oder statistischen Zwecke, für welche die Daten zur Verfügung gestellt werden, sollten im weiteren Sinne dem übergeordneten Ziel der nationalen Strategie Antibiotikaresistenzen (StAR) dienen: Die Wirksamkeit von Antibiotika bei Mensch und Tier langfristig sicherzustellen und die Antibiotikaresistenzen einzudämmen. Darunter fallen je nach Fragestellung auch Schnittstellenthemen wie One Health, Tiergesundheit, Tierschutz oder Lebensmittelsicherheit.
      3. Das BLV überprüft die Vertrauenswürdigkeit der Antragstellenden zum sorgfältigen Umgang mit den Daten. Bestehen Zweifel, kann es die Herausgabe der Daten verweigern.
      4. Forschende halten sich jederzeit an die Prinzipien der [wissenschaftlichen Integrität](http://www.snf.ch/de/derSnf/forschungspolitische_positionen/wissenschaftliche_integritaet/Seiten/default.aspx)[[3]](#footnote-3).
   2. Eigene Daten:
      1. Betroffene Personen (Tierärzte / Tierärztinnen und Tierhaltende) können ihr Einverständnis[[4]](#footnote-4) zur Herausgabe ihrer eigenen Daten an weitere Personen oder Organisationen schriftlich erteilen (siehe Formular «*Einverständniserklärung zur Datennutzung für Forschungszwecke»*). Dabei ist zu beachten, dass in den meisten Fällen sowohl Tierhaltende wie auch Tierärztinnen und Tierärzte ihr Einverständnis geben müssen.
      2. Das BLV erhält vom Antragsteller eine Liste mit den nachgefragten Tierarztpraxen und / oder Tierhaltungen. Diese enthält nach Möglichkeit die geeigneten Identifikatoren TVD-, UID- und BUR-Nummern. Mit Unterschrift des Gesuches um Datenbezug bestätigt der Antragssteller, dass für alle Einträge dieser Liste / dieser Listen vollständige «*Einverständniserklärung zur Datennutzung für Forschungszwecke*» vorliegen. Der Antragsteller ist verantwortlich für die Vollständigkeit und Korrektheit der Listen. Das BLV prüft, ob die in der Einverständniserklärung genannten Daten jenen Daten entsprechen, die der Antragsteller für sein Forschungsprojekt konkret beantragt. Das BLV vergleicht dazu stichprobeweise, ob die auf der Liste / den Listen aufgeführten Tierärzte / Tierärztinnen und / oder Tierhaltenden ihre Einwilligung erteilt haben anhand der vorliegenden Einverständniserklärungen oder durch Nachfrage bei den betroffenen Personen.
   3. Gesuche:
      1. Anträge für Daten aus IS ABV sind gemäss Anleitung (siehe unten) an das BLV zu richten.
      2. Das BLV prüft jedes Gesuch auf die in diesem Reglement beschriebenen Inhalte und Anforderungen.
      3. Das BLV kann Modifikationen des Antrags verlangen.
      4. Das BLV kann Referenzen verlangen.
   4. Datenherausgabe und -vernichtung:
      1. Die Bestimmungen zum Datenschutz müssen eingehalten werden[[5]](#footnote-5).
      2. Nur validierte Daten werden herausgegeben.
      3. Vor der Herausgabe der Daten muss eine rechtskräftige Vereinbarung vorliegen.
      4. Daten dürfen ohne Erlaubnis des BLV nicht an Dritte weitergegeben werden.
      5. Änderungen im Projekt wie Verlängerung oder Erweiterung müssen vom BLV genehmigt werden.
      6. Nach vereinbarter Frist müssen sämtliche Daten vernichtet werden. Die Vernichtung der Daten ist dem BLV zu melden.
   5. Veröffentlichungen:
      1. Sämtliche Veröffentlichungen oder Präsentationen von Daten oder daraus abgeleiteten Resultaten müssen vorgängig dem BLV vorgelegt und von diesem insb. im Hinblick auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben freigegeben werden.
      2. Dies betrifft beispielsweise Publikationen in Fach- oder Laienzeitschriften, Poster, Medienbeiträge, Social Media, Vorträge, Vorlesungen, usw.
   6. Kosten:
      1. Die Herausgabe einzelner Datensätze ist kostenlos, falls sie mit verhältnismässigem Aufwand vom BLV zusammengestellt werden können.
      2. Entsteht dem BLV ein unverhältnismässig grosser Aufwand bei der Aufbereitung der gewünschten Datensätze, stellt es die Arbeit in Rechnung. Massgebend ist dabei die Allgemeine Gebührenverordnung[[6]](#footnote-6).
      3. Der Betrag wird dem/der Gesuchsteller/in vor der Ausstellung der rechtskräftigen Vereinbarung angekündigt, und die Arbeiten werden erst aufgenommen, wenn sich diese/r damit einverstanden erklärt hat.
   7. Fristen:
      1. Anträge können jederzeit beim BLV eingereicht werden.
      2. Das BLV behält sich eine Priorisierung resp. Rückstellung von Anträgen vor, sollte der Bearbeitungsaufwand aller eintreffenden Anträge über dem normalen Schnitt liegen.
2. **Anleitung für Antrag auf Bezug von Daten aus IS ABV**

Dem BLV ist ein elektronisches Schreiben mit folgendem Inhalt einzureichen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Angaben zu | Beschreibung | Bemerkung/ Vorlagen / Link |
| **Forschende** | Liste aller am Projekt beteiligten Forschenden inkl. Namen, Stellung, akademischer Grad, Adresse, Telefon, Email, Aufgabe und Rolle im Projekt.  Es muss klar ersichtlich sein, welche Personen mit den Daten arbeiten werden.  Der/die Hauptantragsteller/-in reicht das Gesuch ein und steht für die weitere Korrespondenz zur Verfügung. |  |
| **Projektbeschreibung** | Projektbeschreibung inkl. Projektziel und Studiendesign (maximal 2 Seiten). Es muss klar ersichtlich sein, was mit den Daten gemacht wird und was der Output des Projektes sein soll. | Max. 2 Seiten |
| **Projektfinanzierung** | Angaben zu Finanzierungsquellen. Auch Unterstützung mit Sachmitteln oder anderen Ressourcen müssen angegeben werden. |  |
| **Zeitplan** | Gesamtprojekt: Projektstart, Meilensteine, Projektende.  Workpackages, in denen IS ABV Daten bearbeitet werden: Genaue Angabe, wann die Daten vorliegen müssen, Zuordnung der Daten-Verarbeitungsschritte mit Zeitplan. |  |
| **Interessenskonflikte** | Angeben, ob Interessenkonflikte bestehen (wenn ja: welche?) oder nicht. |  |
| **Benötigte Datensätze** | Detaillierte Angabe der benötigten Datensätze. | Checkliste «*Datenbezug IS ABV*» |
| **Einwilligung zur Datenherausgabe (nur falls zutreffend)** | Vgl. Punkt b.  Identifikator für Tierhaltungen TVD-Nummer.  Identifikator für Tierarztpraxen UID und BUR-Nummer. | Formular «*Einverständniserklärung zur Datennutzung für Forschungszwecke*» |

Das Gesuch ist elektronisch an folgende Adresse einzureichen: [tam@blv.admin.ch](mailto:tam@blv.admin.ch) mit dem Vermerk «Gesuch Daten IS ABV».

(Stand 15.12.2022)

1. Art. 10 Abs. 2 Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin ([IS ABV-V](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20181664/index.html); SR 812.214.4) [↑](#footnote-ref-1)
2. Art. 11 IS ABV-V [↑](#footnote-ref-2)
3. [www.snf.ch/de/derSnf/forschungspolitische\_positionen/wissenschaftliche\_integritaet/Seiten/default.aspx](http://www.snf.ch/de/derSnf/forschungspolitische_positionen/wissenschaftliche_integritaet/Seiten/default.aspx) [↑](#footnote-ref-3)
4. gemäss Art. 11 ISABV-V [↑](#footnote-ref-4)
5. Art. 12 IS ABV-V und Bearbeitungsreglement [↑](#footnote-ref-5)
6. AllgGebV; SR 172.041.1 [↑](#footnote-ref-6)